

Marktgemeinde Straßwalchen  
Mayburgerplatz 1  
5204 Straßwalchen



**ANSCHLAG AMTSTAFEL**

angeschlagen am: 11.12.2024

abgenommen am: 31.12.2024

**Marktgemeinde Straßwalchen**

**LAND  
SALZBURG**

Bezirkshauptmannschaft  
Salzburg-Umgebung

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)  
30303-201/7536/5-2024

Datum  
06.12.2024

Dr. Hans Katschthaler Platz 1  
5201 Seekirchen  
Fax +43 5 7599-5719  
bh-sl@salzburg.gv.at  
Mag. Eva Tiefenböck  
Telefon +43 5 7599-5741

## Allgemeine Bekanntgabe

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bearbeiten folgende Angelegenheit:

**Ansuchen um Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für folgende baulichen Anlagen bzw. Maßnahmen:**

**Leitner Helmut, Leitner Matthias, Entmayr Elisabeth und Kletzmayr Silvia;  
GP 1989, 1990/1, 1990/2 und 1990/3, je KG 56319 Straßwalchen Markt;  
Aufschließung Gewerbegebiet - Oberflächenentwässerung;**

Bitte beachten Sie, dass in diesem Verfahren keine mündliche Verhandlung stattfinden wird.

Parteien des Verfahrens können bis zum **31.12.2024** nach § 45 Abs 3 AVG am Gemeindeamt oder bei der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung / Gruppe Wirtschaft und Umwelt, während der jeweiligen Zeiten für den Parteienverkehr, in die betreffenden Projektsunterlagen Einsicht nehmen sowie hiezu schriftliche Äußerungen und Einwendungen bei der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung abgeben. Für die Akteneinsicht ersuchen wir um vorherige Terminvereinbarung.

### Rechtsbelehrung betreffend Parteistellung:

[www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)

Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung | Flachgau

Dr. Hans Katschthaler Platz 1 | 5201 Seekirchen | Österreich | T +43 5 7599 57 | bh-sl@salzburg.gv.at | ERsB 9110026290703  
Salzburger Sparkasse | BIC SBGSAT2SXXX | IBAN AT672040400000021840 | UID ATU36796400

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand des Verfahrens nicht spätestens am 31.12.2024 oben angeführten Tag bei der Behörde bekanntgeben, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

#### Partei- und Beteiligtenstellung im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren:

Parteistellung haben gemäß § 102 WRG insbesondere diejenigen, die zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte (§ 12 Abs. 2) sonst berührt werden, sowie die Fischereiberechtigten (§ 15 Abs. 1) und die Nutzungsberechtigten im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, sowie diejenigen, die einen Widerstreit (§§ 17, 109) geltend machen.

Beteiligte sind - nach Maßgabe des jeweiligen Verhandlungsgegenstandes und soweit ihnen nicht schon nach Abs. 1 Parteistellung zukommt - insbesondere die Interessenten am Gemeingebrauch, alle an berührten Liegenschaften dinglich Berechtigten, alle, die aus der Erhaltung oder Auflassung einer Anlage oder der Löschung eines Wasserrechtes Nutzen ziehen würden, und im Verfahren über den Widerstreit von Entwürfen (§ 109) alle, die bei Ausführung eines dieser Entwürfe als Partei (Abs. 1) anzusehen wären. Beteiligte sind auch nach § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisationen im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung, um einen möglichen Verstoß gegen die Verpflichtung des § 104a zu verhindern, insbesondere dann, wenn erhebliche negative Auswirkungen auf den ökologischen, chemischen und/oder mengenmäßigen Zustand und/oder das ökologische Potential der betreffenden Gewässer im Sinne des § 104 Abs. 1 lit. b zu erwarten sind.

#### Rechtsgrundlagen:

§ 102 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idgF

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Eva Tiefenböck

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter [www.salzburg.gv.at/amtssignatur](http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur)